

## **EuGH: Äquivalenzgrundsatz konkretisiert**

Welche Grenzen setzen die unionsrechtlichen Strukturprinzipien der mitgliedstaatlichen Verfahrensautonomie? Die mitgliedstaatlichen Verfahrensmodalitäten zur Durchsetzung des MwSt-Erstattungsanspruchs dürfen jedenfalls nicht ungünstiger sein als das innerstaatliche Verfahrensrecht, das für andere Steuerarten gilt.

### **Hintergrund**

Der Anspruch auf Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses ergibt sich, wenn der Betrag der Vorsteuer den Betrag der für einen Zeitraum geschuldeten Mehrwertsteuer übersteigt. Die Mitgliedstaaten können den Überschuss auf den folgenden Zeitraum vortragen oder nach den von ihnen festgelegten Bedingungen erstatten. Die Durchführung des Anspruchs auf Erstattung des Mehrwertsteuerüberschusses fällt in die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten. Ihre Grenze findet die Verfahrensautonomie nach ständiger EuGH-Rechtsprechung in den unionsrechtlichen Grundsätzen der Äquivalenz, Effektivität und des Vertrauensschutzes (EuGH, Urt. v. 12.05.2011, C-107/10, Enel Maritsa Iztok 3, Rn. 29; Urt. v. 21.01.2010, C-472/08, Alstom Power Hydro, Rn. 17; Urt. v. 11.07.2002, C-62/00, Marks & Spencer, Rn. 44). Ob diese Grundsätze noch gewahrt sind, wenn dem Steuerpflichtigen aufgrund eines Vorsteuerüberhangs zustehende Vergütungsanspruch im Hinblick auf „zusätzliche Zahlungsverbindlichkeiten“ gekürzt wird, bezweifelte das vorlegende rumänische Gericht im Vorabentscheidungsverfahren Philips Orastie.

### **Sachverhalt**

Gegen die Klägerin mit Sitz in Rumänien, SC Philips Orastie SRL, erging ein Umsatzsteuerbescheid. Dagegen legte die Klägerin Einspruch ein. Die unerfüllte Steuerverbindlichkeit sicherte sie mit einer Bankbürgschaft. Gegen die ablehnende Einspruchsentscheidung reichte sie Klage ein. Das rumänische Berufungsgericht gab der Klage statt und hob die Festsetzung der zusätzlichen Umsatzsteuer auf. Das Urteil war nicht rechtskräftig.

Daraufhin erließ die rumänische Finanzverwaltung Berichtigungsbescheide. Der Einspruch der Klägerin wurde abgelehnt. Philips Orastie klagte. Sie machte geltend, dass nach dem rumänischen Verfahrensrecht die aufschiebende Wirkung auch geltend müsse, wenn die Verbindlichkeiten zusätzliche MwSt-Beträge betreffen, die mit den angefochtenen Steuerbescheiden festgesetzt wurden. Die Finanzverwaltung meinte, die Bankbürgschaft sei nicht ausreichend, um die festgesetzten Steuerverbindlichkeiten von der Berechnung der zu zahlenden MwSt auszuschließen. Das vorlegende Gericht zweifelte an der Unionsrechtsmäßigkeit dieser Verwaltungspraxis und legte dem EuGH die folgende Frage zur Vorabentscheidung vor:

Kann das Unionsrecht dahin ausgelegt werden, dass es einer nationalen Regelung entgegensteht, die eine Kürzung der zu erstattenden MwSt vorschreibt, indem in die Berechnung der MwSt zusätzliche bürgschaftlich gesicherte Verbindlichkeiten einbezogen werden, die durch einen aufgehobenen Steuerbescheid festgesetzt worden sind, das Urteil jedoch nicht rechtskräftig ist?

### **Entscheidung**

Eine nationale Regelung ist unionsrechtswidrig, wenn sie für Rechtsbehelfe im Hinblick auf die Erstattung der MwSt, die auf einen Verstoß gegen das gemeinsame MwSt-System gestützt sind, ungünstigere Verfahrensmodalitäten vorsieht als für Rechtsbehelfe, die mit einem Verstoß gegen das innerstaatliche Recht begründet werden.

### **Anmerkung**

Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten endet dort, wo die Äquivalenz verletzt ist. Nach ständiger EuGH-Rechtsprechung muss das mitgliedstaatliche Verfahrensrecht es dem Steuerpflichtigen erlauben, den ihm infolge des Mehrwertsteuerüberschusses zustehenden Betrag unter angemessenen Bedingungen zu erlangen (EuGH, Urt. v. 12.05.2011, Enel Maritsa Iztok 3, C-107/10, Rn. 33; Urt. v. 25.10.2001, Kommission/Italien, C-78/00; Rn. 32 ff.).

Nach dem Grundsatz der Äquivalenz muss eine nationale Regelung, die für Rechtsbehelfe gilt, mit denen die Verletzung des Unionsrechts gerügt wird, in gleicher Weise für Rechtsbehelfe gelten, die auf die Verletzung des innerstaatlichen Rechts gestützt sind. Der Äquivalenzgrundsatz verlangt, dass nicht danach differenziert wird, ob ein Verstoß gegen das Unionsrecht oder gegen das innerstaatliche Recht gerügt wird.

Der EuGH sieht sich zu einer Entscheidung über das Vorliegen eines Verstoßes gegen den Äquivalenzgrundsatz nicht veranlasst. Vielmehr verweist er auf die Prüfungskompetenz des vorliegenden Gerichts. In Fortführung seiner ständigen Rechtsprechung wiederholt der EuGH, dass die Prüfung der Gleichartigkeit der Rechtsbehelfe im Hinblick auf ihren Gegenstand, ihren Rechtsgrund und ihre wesentlichen Voraussetzungen allein dem nationalen Gericht obliegt. Gleichzeitig verweist der EuGH auf den erweiterten Prüfungsumfang des vorliegenden Gerichts. Mit Blick auf die mögliche Verletzung des Äquivalenzgrundsatzes gibt der EuGH dem vorliegenden Gericht die Prüfung auf, ob die prozessualen Mittel, die der Klägerin im Bereich der Mehrwertsteuer zustehen, nicht ungünstiger sind als diejenigen die einem Steuerpflichtigen nach nationalem Recht hinsichtlich anderer Steuerarten zustehen. Stützt ein Steuerpflichtige einen Rechtsbehelf auf die Verletzung der unionsrechtlichen Vorschriften über das gemeinsamen Mehrwertsteuersystem, so kommt es für die Vergleichbarkeit der Verfahrensmodalitäten nicht nur auf das innerstaatliche umsatzsteuerrechtliche Verfahrensrecht, sondern auf das allgemeine mitgliedstaatliche Verfahrensrecht sowie die für anderen Steuerarten geltenden verfahrensrechtlichen Besonderheiten an.

### **Betroffene Normen**

Art. 179, Art. 183 MwStSystRL

### **Fundstelle**

EuGH, Urteil vom 10.02.2022, Philips Orastie SRL, [C-487/20](#)

[www.deloitte-tax-news.de](http://www.deloitte-tax-news.de)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.

